

**Bundesgesetz
über die Ausländerinnen und Ausländer
(AuG)
(Erleichterte Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern
mit Schweizer Hochschulabschluss)**

Änderung vom 18. Juni 2010

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht vom 5. November 2009¹ der Staatspolitischen
Kommission des Nationalrates
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 27. Januar 2010²,
beschliesst:*

I

Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005³ über die Ausländerinnen und Ausländer wird wie folgt geändert:

*Titel: Einfügen eines Kurztitels
(Ausländergesetz)*

Art. 21 Abs. 3

³ Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss können in Abweichung von Absatz 1 zugelassen werden, wenn ihre Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse ist. Sie werden für eine Dauer von sechs Monaten nach dem Abschluss ihrer Aus- oder Weiterbildung in der Schweiz vorläufig zugelassen, um eine entsprechende Erwerbstätigkeit zu finden.

Art. 27 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. d und Abs. 3

¹ Ausländerinnen und Ausländer können für eine Aus- oder Weiterbildung zugelassen werden, wenn:

- d. sie die persönlichen und bildungsmässigen Voraussetzungen für die vorgesehene Aus- oder Weiterbildung erfüllen.

¹ BBl **2010** 427

² BBl **2010** 445

³ SR **142.20**

³ Der weitere Aufenthalt in der Schweiz nach Abschluss oder Abbruch der Aus- oder Weiterbildung richtet sich nach den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen dieses Gesetzes.

Art. 30 Abs. 1 Bst. i

Aufgehoben

Art. 34 Abs. 5

⁵ Vorübergehende Aufenthalte werden an den ununterbrochenen Aufenthalt in den letzten fünf Jahren nach den Absätzen 2 Buchstabe a und 4 nicht angerechnet. Aufenthalte zur Aus- oder Weiterbildung (Art. 27) werden angerechnet, wenn die betroffene Person nach deren Beendigung während zweier Jahre ununterbrochen im Besitz einer Aufenthaltsbewilligung für einen dauerhaften Aufenthalt war.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Nationalrat, 18. Juni 2010

Die Präsidentin: Pascale Bruderer Wyss
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz

Ständerat, 18. Juni 2010

Die Präsidentin: Erika Forster-Vannini
Der Sekretär: Philippe Schwab

Datum der Veröffentlichung: 29. Juni 2010⁴

Ablauf der Referendumsfrist: 7. Oktober 2010

⁴ BBl 2010 4261